

A-W/0005/2024

32.12.0012  
Frau Dreimann

18.07.2024  
3211

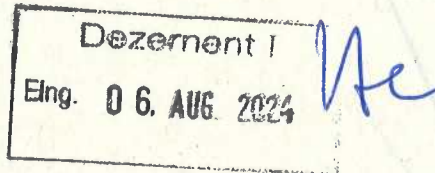
**STADT MÜNSTER**

14. AUG. 2024

Amt für Bürger- u. Ratservice  
Bezirksverwaltung West

**An die Bezirksvertretung  
Münster-West**

**über  
Herrn Stadtrat Heuer**



**über  
33.24**

**Endlich auf der sicheren Seite – Tempo 30 für die Sendener Stiege**

- Antrag lfd. Nr. A-W/0005/2024 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 14.03.2024

Die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West hat die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, ob eine durchgehende 30 km/h-Regelung auf der Sendener Stiege von der Weseler Straße bis zur Osthofstraße umgesetzt werden kann. Der Antrag wird mit der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmenden begründet, insbesondere Radfahrende seien gefährdet.

Die Sendener Stiege unterteilt sich in einen inner- und einen außerörtlichen Abschnitt. Diese Abschnitte werden straßenverkehrsrechtlich differenziert betrachtet. Der innerörtliche Straßenabschnitt erstreckt sich von der Osthofstraße bis zum Abschluss der geschlossenen Wohnbebauung am Ortsausgang und ist als Tempo-30-Zone ausgebaut. An diesen innerörtlichen Straßenabschnitt schließt sich der außerörtliche Abschnitt bis zur Weseler Straße an. Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h. Diese Höchstgeschwindigkeit wurde auf der Sendener Stiege bereits vor 49 Jahren auf 50 km/h beschränkt. Eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ist nach der StVO nur möglich, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko im Verkehr zu verunglücken, deutlich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist hier nicht ersichtlich. Für diese Beurteilung spricht die Mitteilung der Polizei, dass auf der Sendener Stiege keine signifikante Unfalllage registriert ist und zudem keine besondere Gefahrenlage vorliegt, die eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen würde.

Des Weiteren ist die Einfahrt von Kraftfahrzeugen an beiden Einmündungen der Sendener Stiege verboten und lediglich Anliegern gestattet, sodass der Durchgangsverkehr unterbunden wird. Aus Fahrtrichtung Münster kommend besteht zudem ein Abbiegeverbot in die Sendener Stiege.

Weiterhin kann mitgeteilt werden, dass der Baustellenverkehr des Neubaugebietes Albachten-Ost aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht über die Sendener Stiege verkehren soll.

A W 1000 5 2024

Im Ergebnis kann einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Es kann jedoch der Ausblick gegeben werden, dass der Abschnitt im Rahmen des Fahrradnetzes 2.0 als Teil der Veloroute 6 zur Umgestaltung zur Fahrradstraße vorgesehen ist. Im Rahmen der Priorisierung der Fahrradnetzmaßnahmen steht die Sendener Stiege zunächst hinter anderen Abschnitten zurück.

Norbert Vechtel  
Amtsleiter

Desemont 1  
Emp. 0 8. AUG. 2024

An die Bezirksverwaltung  
Münster-West

über  
Herrn Stadtrat Heuer

über  
33.24



Die CDU-Fraktion der Bezirksverwaltung Münster-West hat die Vorweisung damit beauftragt zu prüfen, ob eine durchgehende 30 km/h-Fahrgeschwindigkeit auf der Sendener Stiege vor der Weseler Straße bis zur Oststraße umgesetzt werden kann. Der Antrag wird mit der Verkehrssicherheitskommission der Bezirksverwaltung Münster-West in Abstimmung mit dem Sachverwalter für den Bereich Verkehrssicherheit bearbeitet.

Die Sendener Stiege unterteilt sich in einen inneren und einen äußeren Abschnitt. Dieser Abschnitt ist städtebaulich, öffentlich-rechtlich betrachtet. Der innerere Abschnitt erstreckt sich von der Oststraße bis zum Abschluss der geschlossenen Wohnbebauung am Ortsausgang und ist als Tempo-30-Zone ausgebaut. An diesen inneren Abschnitt schließt sich der äußere Abschnitt bis zur Weseler Straße an. Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h. Diese Höchstgeschwindigkeit wurde auf der Sendener Stiege bereits vor 40 Jahren auf 50 km/h beschränkt. Eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist nach der StVO nur möglich, wenn eine Gefährdung besteht, die das allgemeine Risiko im Verkehr zu verringern, deutlich übersteigt. Eine solche Gefährdung ist hier nicht erkennbar. Für diese Beurteilung spricht die Meinung der Polizei, dass auf der Sendener Stiege keine signifikanten Unfallschwerpunkte und zudem keine besonderen Gefährdungen vorliegen, die eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen würde.

Das Weiter ist die Einflucht von Kraftfahrzeugen an beiden Einmündungen der Sendener Stiege vorhanden und lediglich Anlagen gestiftet, sodass der Durchgangsverkehr unterhalb der Ausfahrt Richtung Münster Kommand besteht, zudem ein Abbiegeverbot in die Sendener Stiege.

Weiterhin kann mitgeteilt werden, dass der Bauausschuss der Bezirksverwaltung Münster-West über die Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Fahrradnetzes 2.0 nicht über die Sendener Stiege verfahren soll.